

# **deutsch-belarusische gesellschaft e.V. - Satzung**

**Neufassung vom 21.02.2024  
mit minimalen Änderungen nach der MV am 12.04.2024  
so von der MV der dbg e.V. am 12.04.2024 beschlossen**

## **§ 1 Name / Sitz / Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen *deutsch-belarusische-gesellschaft (dbg)*.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz "e.V.".

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12.eines jeden Jahres.

## **§ 3 Zielsetzung des Vereins**

Ziele des Vereins sind

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Verfolgung der Vereinsziele schließt die Achtung der Standards der Menschenrechte ein, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind.

Dies geschieht besonders durch:

- a. Weitergabe von Informationen über belarusische kulturelle, politische und wirtschaftliche Ereignisse und Entwicklungen an die Allgemeinheit zum Zweck der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Völkerverständigung;
- b. Organisation von allgemein zugänglichen Vortragsveranstaltungen und Konferenzen über belarusische politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen zum Zweck der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Völkerverständigung;
- c. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, deren Ergebnisse in umfassender Weise zeitnah veröffentlicht werden, zum Zweck der Förderung der Wissenschaft.
- d. Durchführung von Austausch-Maßnahmen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die *deutsch-belarusische gesellschaft* ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für

satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder: Aufnahme – Rechte/Pflichten – Austritt/Ausschluss**

1. Mitglieder der dbg können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand.  
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Das Votum des Vorstandes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung aufgehoben und in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden.
3. Wer Mitglied der dbg wird, erklärt dadurch seine Bereitschaft, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Aufgaben in der dbg zu übernehmen und die Ziele der dbg zu fördern.
4. Gemäß dem Selbstverständnis der *deutsch-belarusischen gesellschaft* ist es ausgeschlossen, dass beigetretene juristische Personen die Mitgliedschaft nutzen, um vorrangig eigene Interessen zu vertreten.
5. Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
6. Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, über die Aufgaben der Gesellschaft und deren Vorgänge angemessen unterrichtet zu werden.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Es sei denn, es sind die Teilnehmerzahl limitiert, dann geht die Teilnahmemöglichkeit nach Eingang der Anmeldung.
8. Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch Vollmacht ist möglich.
9. Es können nur Mitglieder in den Vorstand der Gesellschaft gewählt werden. Bei juristischen Personen sind dies mit Vollmacht ausgestattete Vertreter.
10. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Kündigung
  - c) durch Ausschluss
  - d) mit dem Erlöschen der juristischen Person im Gewerberegister.
11. Die Kündigung ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet sodann automatisch mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
12. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in offenkundiger und nachweisbarer Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins

- b) oder gegen Beschlüsse oder Regelungen der Vereinsorgane oder der Satzung gehandelt hat
- c) oder den Mitgliedsbeitrag 2 Jahre nicht entrichtet hat.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Mitglieder des Vereins erklären sich durch Beitritt in die dbg bereit, zur Verständigung untereinander ihre Mailadresse freizugeben.

Eine Mitgliederliste wird nur mit den postalischen Adressen der dbg-Mitglieder versendet. Die Offenlegung von Mailadressen und Rufnummern ist mit damit nicht verbunden, es sei denn hierzu liegt eine schriftliche Zustimmung Mitglieds vor.

Ansonsten gelten die üblichen Datenschutzbestimmungen gemäß Vereinen.

## **§ 7 Abstimmungen im Vorstand und Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder per Akklamation; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder;
3. In den nachfolgenden Fällen ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden:
  - a. Überstimmung eines vom Vorstand abgelehnten Antrags auf Mitgliedschaft
  - b. Ausschluss eines Mitglieds sowie Bestätigung dieses Ausschlusses nach möglichem Einspruch
  - c. Satzungsänderungen
  - d. Auflösung des Vereins
4. Die Abstimmungen bei Wahlen müssen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim erfolgen.
5. Bei allen sonstigen Abstimmungen kann per Akklamation abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
6. Es ist die Subtraktions-Methode der Stimmenauszählung zulässig. Stimmennahmeungen werden nicht gezählt.
7. Tagesordnungspunkte sind bestätigt oder abgelehnt, wenn die Mehrheit gemäß Abs. 2 vorliegt. Enthaltungen zählen bei Findung der Mehrheit keine Anwendung.
8. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn sich an der Abstimmung alle Vorstände beteiligt haben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Arbeitskreise

Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel ersetzt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung: Einberufung – Ablauf – Aufgaben**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei einer ordentlichen und einer Frist von drei Wochen bei einer außerordentlichen MV in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
3. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse abgesandt worden ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen ausformuliert enthalten sein. Sie müssen 8 Wochen vor der Einladung dem Vorstand vorliegen.
6. Anträge auf Behandlung weitere Tagesordnungspunkte müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand gestellt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag über die Zulassung eines vom Vorstand abgelehnten Antrags entscheiden.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe von Tagesordnungsvorschlägen gefordert wird.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder (physisch, online oder per schriftlicher Vollmacht) anwesend ist.
10. Ein verhindertes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Vertretungs-Vollmacht erteilen; die Vollmacht kann Weisungen beinhalten; die Vollmacht muss schriftlich zum Sitzungsbeginn vorliegen, so dass sie vom Versammlungsleiter geprüft werden kann.
11. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird diese geschlossen und gilt als erneut, für eine Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort eingeladen; die Mitgliederversammlung ist dann unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
13. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken.
14. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer, der ein Ergebnisprotokoll zu fertigen hat. Weitere Informationen und Redebeiträge im Protokoll erheben

weder einen Anspruch auf Chronologie noch Vollständigkeit.

15. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der dbg, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Vorstands
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen
- g. Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
- h. Bestätigung der Beiratsmitglieder aufgrund des Vorschlags durch den Vorstand
- i. Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine der Mitgliedsbeiträge
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- k. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen oder Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 10 Online-Bestimmungen (MV)**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Verlangen auch online an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Vorstand hat hierfür zu sorgen, dass dies möglich ist. Dazu gehört auch die Möglichkeit, online an Abstimmungen teilzunehmen.

Online teilnehmende Mitglieder haben kein Recht auf Anfechtung der Mitgliederversammlung oder von einzelnen Beschlüssen wegen einer mangelhaften oder zusammenbrechenden Internetverbindung, die nicht vom Vorstand zu verantworten ist.

## **§ 11 Vorstand: Wahl – Aufgabenverteilung**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, mindestens jedoch aus drei Personen (Positionen a bis c)
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter/in
  - c) der/die Schatzmeister/insowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er kann nach interner Absprache auch hybrid oder rein online tagen.

2. Der Vorstand wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder im Vertretungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in sein muss.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer, direkter, geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Jedes Mitglied kann für die Kandidaten/innen-Liste Personen vorschlagen und/oder für Vorstandsposten kandidieren.
6. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender und Kassenwart werden in dieser Reihenfolge einzeln gewählt, die Beisitzer in einer Blockwahl.
7. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erreicht. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist in diesem, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.
8. Die Bestellung des Vorstandes beginnt einen Tag nach seiner Wahl; damit endet die Amtsperiode des vorhergehenden Vorstandes.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
10. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
11. Vorstandssitzungen sind in Ergebnisprotokollen zu dokumentieren. Es sind keine Aufnahmen (Audio / Video) gestattet. Weitere Informationen und Redebeiträge im Protokoll erheben weder einen Anspruch auf Chronologie noch Vollständigkeit.
12. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des mit der nächsten Vorstandssitzung beschlossenen Protokolls
13. Für die übrige Aufgabenverteilung im Innenverhältnis kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese muss den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
14. Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder delegieren.
15. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
16. Bei Vereinbarung von Vertraulichkeit ist diese durch die Vorstandsmitglieder streng einzuhalten.

## § 12 Beirat

1. Der Beirat ist ein repräsentatives und beratendes Organ der dbg. Er unterstützt den Verein und insbesondere den Vorstand bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele.
2. Die Gesellschaft kann volljährigen natürlichen Personen, die sich um die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Kultur und Völkerverständigung sowie gesellschaftspolitisch verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft im Beirat antragen.

3. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Erforderlich ist die Zustimmung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden sowie durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Beiratsmitglieder bleiben auch nach Vorstandswahlen im Amt bis zur Bestätigung eines neuen Beirats durch eine Mitgliederversammlung.
4. Die Berufung in den Beirat ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
5. Der Beirat kann eine/n Sprecher/in bestimmen.
6. Der Vorstand lädt den Beirat zu seinen Vorstandssitzungen ein. Die Mitglieder des Beirates können somit an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 13 Arbeitskreise**

Es können Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise werden jeweils durch den Vorstand konstituiert. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Die Tätigkeit der Arbeitskreise wird von der Gesellschaft nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Notwendig ist hierzu eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Ergänzende Vorschriften Salvatorische Klausel**

Soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält, sind die Vorschriften des BGB heranzuziehen. Sollte eine Regelung unwirksam sein, so gelten die restlichen Regelungen unbeschadet fort